

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

Condorees VM

Registrierungsnummer (REACH)

Nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

FRIEDRICH SCHARR KG Liebknechtstraße 50 70565 Stuttgart Deutschland

Telefon: +49 711 7868-0 Telefax: +49 711 7868-489 E-Mail: info@scharr.de Webseite: www.scharr.de

E-Mail (sachkundige Person)

produktsicherheit@scharr.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Deutschland	Giftinformation Freiburg	79106 Freiburg im Breisgau	+49 (0)761 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

Deutschland: de Seite: 1 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

- Piktogramme

GHS05



- Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung 2-Phenoxyethanol, Alkyl-polyethylenglykolethercarbonsäure, 2 EO

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
2-Phenoxyethanol	CAS-Nr. 122-99-6 EG-Nr. 204-589-7 Index-Nr. 603-098-00-9 REACH RegNr. 01-2119488943-21- xxxx	5-<10	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335	
Sulfonic acids, petroleum, sodium salts	CAS-Nr. 68608-26-4 EG-Nr. 271-781-5 REACH RegNr. 01-2119527859-22- xxxx	5-<10	Eye Irrit. 2 / H319	<u>(!</u>)

Deutschland: de Seite: 2 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesättigt, ethoxy- liert (<2,5 EO)	CAS-Nr. 68920-66-1	1 – < 5	Skin Irrit. 2 / H315 Aquatic Chronic 2 / H411	
Hert (<2,5 LO)	EG-Nr. 500-236-9			•
	REACH RegNr. 01-2119489407-26- xxxx			
Alkyl-polyethylenglyko- lethercarbonsäure, 2 EO	CAS-Nr. 57635-48-0	1 - < 5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318	
	EG-Nr. 933-254-4			~
3-Iod-2-propinyl-butylcar- bamat	CAS-Nr. 55406-53-6	<1	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 3 / H331 Eye Dam. 1 / H318	
	EG-Nr. 259-627-5		Skin Sens. 1 / H317 STOT RE 1 / H372 Aquatic Acute 1 / H400	
	Index-Nr. 616-212-00-7		Aquatic Actite 17 H400 Aquatic Chronic 1 / H410	V V
	REACH RegNr. 01-2120762115-60- xxxx			

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgren- zen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
2-Phenoxyethanol	-	-	1.394 ^{mg} / _{kg}	oral
Sulfonic acids, petroleum, sodium salts	Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 61,5 %	-	-	
3-Iod-2-propinyl-butylcar- bamat	-	M-Faktor (akut) = 10 M-Faktor (chronisch) = 1	1.795 ^{mg} / _{kg} 3 ^{mg} / _l /4h 0,5 ^{mg} / _l /4h	oral inhalativ: Dampf inhalativ: Staub/Ne- bel

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Deutschland: de Seite: 3 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atembeschwerden. Kopfschmerzen. Schwindel.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2), Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr des Berstens des Behälters.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Vermeiden von Zündquellen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können Abdecken der Kanalisationen

Deutschland: de Seite: 4 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Empfohlene Lagerungstemperatur

5 – 40 °C

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

10 (brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Stoffna- me	CAS-Nr.	Identifi- kator	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Quelle
AT	2-Phen- oxyetha- nol	122-99-6	MAK	20	110			GKV
СН	2-Phen- oxyetha- nol	122-99-6	MAK	20	110	20	110	SUVA
СН	3-Iod-2- propinyl- butylcar- bamat	55406-53-6	MAK	0,01	0,12	0,02	0,24	SUVA

Deutschland: de Seite: 5 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11) Überarbeitet am: 26.06.2023

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Stoffna- me	CAS-Nr.	Identifi- kator	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Quelle
DE	2-Phen- oxyetha- nol	122-99-6	MAK	1	5,7	1	5,7	DFG
DE	2-Phen- oxyetha- nol	122-99-6	AGW	1	5,7	1	5,7	TRGS 900
DE	3-Iod-2- propinyl- butylcar- bamat	55406-53-6	AGW	0,005	0,058	0,01	0,116	TRGS 900
DE	3-Iod-2- propinyl- butylcar- bamat	55406-53-6	MAK	0,005	0,058	0,01	0,116	DFG

Hinweis

KZW

SMW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er
2-Phenoxyethanol	122-99-6	DNEL	8,07 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
2-Phenoxyethanol	122-99-6	DNEL	34,72 mg/ kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
2-Phenoxyethanol	122-99-6	DNEL	8,07 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Sulfonic acids, pe- troleum, sodium salts	68608-26-4	DNEL	0,66 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Sulfonic acids, pe- troleum, sodium salts	68608-26-4	DNEL	3,33 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesät- tigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	DNEL	294 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesät- tigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	DNEL	2.080 mg/ kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
3-Iod-2-propinyl-bu- tylcarbamat	55406-53-6	DNEL	0,023 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
3-Iod-2-propinyl-bu- tylcarbamat	55406-53-6	DNEL	0,07 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen

Deutschland: de Seite: 6 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er
3-Iod-2-propinyl-bu- tylcarbamat	55406-53-6	DNEL	1,16 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - lokale Wirkungen
3-Iod-2-propinyl-bu- tylcarbamat	55406-53-6	DNEL	1,16 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	akut - lokale Wir- kungen
3-Iod-2-propinyl-bu- tylcarbamat	55406-53-6	DNEL	2 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	0,943 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	0,0943 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	24,8 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	7,237 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	0,7237 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	1,26 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
2-Phenoxyethanol	122-99-6	PNEC	3,44 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
Sulfonic acids, pe- troleum, sodium salts	68608-26-4	PNEC	16,67 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Wasser	kurzzeitig (einma- lig)
Sulfonic acids, pe- troleum, sodium salts	68608-26-4	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
Sulfonic acids, pe- troleum, sodium salts	68608-26-4	PNEC	1 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Sulfonic acids, pe- troleum, sodium salts	68608-26-4	PNEC	1 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Sulfonic acids, pe- troleum, sodium salts	68608-26-4	PNEC	100 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Sulfonic acids, pe- troleum, sodium salts	68608-26-4	PNEC	723.500.00 0 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)

Deutschland: de Seite: 7 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

recevance i rece v	on Bestande	enen der	wiischang			
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er
Sulfonic acids, pe- troleum, sodium salts	68608-26-4	PNEC	723.500.00 0 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Sulfonic acids, pe- troleum, sodium salts	68608-26-4	PNEC	868.700.00 0 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesät- tigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	PNEC	0,1 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesät- tigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	PNEC	0,007 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesät- tigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	PNEC	0,001 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesät- tigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	PNEC	10 ^g / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesät- tigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	PNEC	22,79 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesät- tigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	PNEC	2,28 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesät- tigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	PNEC	1 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
3-Iod-2-propinyl-bu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0,001 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
3-Iod-2-propinyl-bu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
3-Iod-2-propinyl-bu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0,44 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
3-Iod-2-propinyl-bu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0,017 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
3-Iod-2-propinyl-bu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0,002 ^{mg} /	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
3-Iod-2-propinyl-bu- tylcarbamat	55406-53-6	PNEC	0,005 ^{mg} / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

Deutschland: de Seite: 8 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

PE: Polyethylen, CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk, IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk

- Materialstärke > 0,35 mm

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials 0,4 mm

>120 Minuten (Permeationslevel: 4)

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (EN 141).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	hellbraun
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt

Deutschland: de Seite: 9 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

333311g Total 1713212323 (11)	
Flammpunkt	>135 °C
Zündtemperatur	nicht bestimmt
pH-Wert	9,2 (in wässriger Lösung: 5 Gew%, 20 °C)
Kinematische Viskosität	118 ^{mm²} / _s bei 20 °C (DIN 51562)
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
Verteilungskoeffizient	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	0,94 ^g / _{cm³} bei 20 °C
Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
Sonstige Angaben	
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	-
Mischbarkeit	Vollständig mit Wasser mischbar.
Temperaturklasse (EU gem. ATEX)	T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)
	<u> </u>

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

9.2

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

Deutschland: de Seite: 10 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
2-Phenoxyethanol	122-99-6	oral	1.394 ^{mg} / _{kg}
3-Iod-2-propinyl-butylcarbamat	55406-53-6	oral	1.795 ^{mg} / _{kg}
3-Iod-2-propinyl-butylcarbamat	55406-53-6	inhalativ: Dampf	3 ^{mg} / _l /4h
3-Iod-2-propinyl-butylcarbamat	55406-53-6	inhalativ: Staub/Nebel	0,5 ^{mg} / _l /4h

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
2-Phenoxyethanol	122-99-6	oral	LD50	1.850 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Sulfonic acids, petroleum, sodium salts	68608-26-4	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	>1,9 ^{mg} / _l /4h	Ratte
Sulfonic acids, petroleum, sodium salts	68608-26-4	dermal	LD50	>5.000 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesät- tigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
3-Iod-2-propinyl-butylcarbamat	55406-53-6	oral	LD50	1.795 ^{mg} / _{kg}	Ratte
3-Iod-2-propinyl-butylcarbamat	55406-53-6	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Deutschland: de Seite: 11 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
2-Phenoxyethanol	122-99-6	LC50	344 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
2-Phenoxyethanol	122-99-6	EC50	>500 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
2-Phenoxyethanol	122-99-6	ErC50	625 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Sulfonic acids, petrole- um, sodium salts	68608-26-4	LL50	>10.000 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Sulfonic acids, petrole- um, sodium salts	68608-26-4	EC50	>1.000 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Sulfonic acids, petrole- um, sodium salts	68608-26-4	ErC50	>1.000 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesättigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	LC50	108 ^{mg} / _l	Fisch	96 h

Deutschland: de Seite: 12 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesättigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	EL50	51 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
3-Iod-2-propinyl-butyl- carbamat	55406-53-6	LC50	0,24 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	24 h
3-Iod-2-propinyl-butyl- carbamat	55406-53-6	EC50	22 ^{µg} / _l	Alge	72 h
3-Iod-2-propinyl-butyl- carbamat	55406-53-6	ErC50	53 ^{µg} / _l	Alge	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
2-Phenoxyethanol	122-99-6	EC50	>1.000 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	30 min
Sulfonic acids, petrole- um, sodium salts	68608-26-4	EC50	≤5.000 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	8 h
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesättigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	EC50	>10 ^g / _l	Mikroorganismen	16,9 h
3-Iod-2-propinyl-butyl- carbamat	55406-53-6	ErC50	0,1 ^{mg} / _l	Alge	120 h
3-Iod-2-propinyl-butyl- carbamat	55406-53-6	EC50	44 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	3 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
2-Phen- oxyethanol	122-99-6	DOC-Abnahme	>90 %	15 d		ECHA
2-Phen- oxyethanol	122-99-6	Sauerstoffver- brauch	90 %	28 d		ECHA
2-Phen- oxyethanol	122-99-6	Kohlendioxid- bildung	75 %	28 d		ECHA
Alkohole, C16- C18 und C18- ungesättigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	Kohlendioxid- bildung	99 %	28 d		ECHA

Deutschland: de Seite: 13 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
3-Iod-2-propi- nyl-butylcarba- mat	55406-53-6	Kohlendioxid- bildung	4 %	1 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
2-Phenoxyethanol	122-99-6		1,2 (pH-Wert: 5, 23 °C)	
Sulfonic acids, petroleum, sodi- um salts	68608-26-4		16,09 (25 °C)	
Alkohole, C16-C18 und C18-unge- sättigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	68920-66-1	387,5	3,8	
3-Iod-2-propinyl-butylcarbamat	55406-53-6		2,81 (25 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/ vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0.1\%$.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis 13 02 05*

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Deutschland: de Seite: 14 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Condorees VM	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Alkohole, C16-C18 und C18-ungesät- tigt, ethoxyliert (<2,5 EO)	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
3-Iod-2-propinyl-butylcarbamat	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
Sulfonic acids, petroleum, sodium salts	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
2-Phenoxyethanol	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75

Deutschland: de Seite: 15 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Alkyl-polyethylenglykolethercarbon- säure, 2 EO	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75

Legende

R3

1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen:

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, lesera) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Offentlichkeit bestimmte Lampenole tragen gut Sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen"; b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder von der Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder von der Vertrechte von der Ve

der kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';

c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Deutschland: de Seite: 16 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11) Überarbeitet am: 26 06 2023

Legende

R75

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche

Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch

mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt; c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;

d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch

i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

i) ,abzuspülende Mittel',

ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',

iii) ,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung

h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches "für Tätowierungszwecke" das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu,

gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des

Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:

a) die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up';

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;

c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Ártikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht ge-

mäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden; d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft; e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

f) den Hinweis 'Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzu-

Deutschland: de Seite: 17 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Legende

nehmen.

Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Gemische, die nicht die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)						
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.			
	nicht zugeordnet					

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	2,5 %
------------	-------

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht zugeordnet (Flammpunkt höher als 55°C, wassermischbar)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Nationale Vorschriften Schweiz

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).

Deutschland: de Seite: 18 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Überarbeitet am: 26.06.2023 Nummer der Fassung: 12.0 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	nicht alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet oder sind von der Listung ausgenommen
JP	CSCL-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
JP	ISHA-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	nicht alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet (ACTIVE)

Legende

Australian Inventory of Industrial Chemicals Chemical Inventory and Control Regulation List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS) Domestic Substances List (DSL) EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP) AIIC CICR CSCL-ENCS

DSL

ECSI

Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China National Inventory of Chemical Substances **IECSC**

INSQ ISHA-ENCS

Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS) KECI Korea Existing Chemicals Inventory

NZIoC

New Zealand Inventory of Chemicals Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS) REACH registrierte Stoffe **PICCS**

REACH Reg.

TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory

TSCA **Toxic Substance Control Act**

Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
2.2		- ergänzende Gefahrenmerkmale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2	- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: 2-Phenoxyethanol, Alkylethercarbonsäure	- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: 2-Phenoxyethanol, Alkyl-polyethylenglykolethercarb- onsäure, 2 EO
3.2		Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Deutschland: de Seite: 19 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
3.2		Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.2	Atemschutz: [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Typ: AX (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen, Kennfarbe: Braun).	Atemschutz: [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (EN 141).
11.1		Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
11.1	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Enthält 3-Iod-2-propinyl-butylcarbamat. Kann allergi- sche Reaktionen hervorrufen.	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustu- fen.
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.3		Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati- on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf

Deutschland: de Seite: 20 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund- heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf den Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
EL50	Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
ErC50	= EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle z einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt habe
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie rungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stof fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebe nen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LL50	Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Lethalität von 50 % führt
log KOW	n-Octanol/Wasser
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwer det, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhar den ist, vorgenommen werden kann
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)

Deutschland: de Seite: 21 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SUVA	Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Deutschland: de Seite: 22 / 23



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Condorees VM

Nummer der Fassung: 12.0 Überarbeitet am: 26.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 17.02.2023 (11)

Code	Text
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 23 / 23